

- Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Anmeldung
- Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin
- Klagegründe:
- Da „Mou“, ein laotisches und thailändisches Wort, „Schwein“ bedeute, sei die Marke „MOU“ rein beschreibend und nicht schutzfähig;
 - mit der Beanspruchung der Marke „MOU“ solle letztlich die Benutzung eines Wortes verhindert werden, das der notwendigen Beschreibung der Art der beschriebenen Ware entspreche.

gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, denn sie habe die Befugnisse des Direktors des „Center for Energy-Environment Research and Development“, einer bloßen Abteilung des Klägers ohne Rechtspersönlichkeit, nicht überprüft.

Klage des Asian Institute of Technology gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. September 2002

(Rechtssache T-288/02)

(2002/C 289/60)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Klage des Asian Institute of Technology gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. September 2002

(Rechtssache T-287/02)

(2002/C 289/59)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Das Asian Institute of Technology mit Sitz in Klong Luang (Thailand) hat am 23. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Henri Teissier du Cros mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2000, mit dem Direktor des „Center for Energy-Environment Research and Development“ (CEERD) („Zentrum für Umweltforschung und Entwicklung“) des Asian Institute of Technology einen Forschungsvertrag zu schließen, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission habe mit der angefochtenen Entscheidung einen Forschungsvertrag mit dem „Center for Energy-Environment Research and Development“, vertreten durch dessen Direktor, geschlossen. Dieses Zentrum sei eine Abteilung des Klägers ohne Rechtspersönlichkeit.

Der Direktor des „Center for Energy-Environment Research and Development“ sei zum Abschluss eines solchen Vertrages nicht bevollmächtigt gewesen. Die Kommission habe somit

Das Asian Institute of Technology mit Sitz in Klong Luang (Thailand) hat am 23. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Henri Teissier du Cros mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Februar 2002, mit dem vermeintlichen Direktor des „Center for Energy-Environment Research and Development“ (CEERD) („Zentrum für Umweltforschung und Entwicklung“) des Asian Institute of Technology einen Forschungsvertrag zu schließen, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission habe mit der angefochtenen Entscheidung einen Forschungsvertrag mit dem „Center for Energy-Environment Research and Development“, vertreten durch dessen vermeintlichen Direktor, geschlossen. Dieses Zentrum sei eine Abteilung des Klägers ohne Rechtspersönlichkeit. Außerdem sei die Person, die den Vertrag als Direktor des „Center for Energy-Environment Research and Development“ unterzeichnet habe, am 31. Dezember 2001 aus dem Dienst ausgeschieden. Der Vertrag sei im Anschluss an den in der Rechtssache T-287/02 angefochtenen Vertrag geschlossen worden.

Der vermeintliche Direktor des „Center for Energy-Environment Research and Development“ habe zum Abschluss eines solchen Vertrages keine Vollmacht gehabt. Die Kommission habe somit gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, denn sie habe weder die Befugnisse des Direktors überprüft noch, ob die betreffende Person wirklich Direktor gewesen sei.